

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:

Felsenfest für Fairen Handel

und **Antwort** vom 20. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg Kössler (Bündnis 90/Die Grünen)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22866
vom 25.02.2020
über Felsenfest für Fairen Handel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche öffentlichen Auftraggeber in Berlin beschaffen Natursteine?

Antwort zu 1:
Auftraggeber beschaffen nie Baustoffe, das ist Sache der Auftragnehmer/in.

Frage 2:
Wie hoch ist der Auftragswert für Natursteine seit 2016 bei den Senatsverwaltungen, den Bezirken sowie den landeseigenen Wohnungsbauunternehmen? (Bitte einzeln und nach Jahren aufschlüsseln)

Frage 4:
Aus welchen Ländern kommen die Natursteine, die in vom Land Berlin und den Bezirken in Auftrag gegebenen Bauprojekten seit 2016 verbaut wurden? (Bitte mit Angabe wie viel Prozent der in einem Jahr verbauten Steine aus welchem Land kommen)

Antwort zu 2 und 4:
Dem Senat liegen hierzu keine Kenntnisse und Statistiken vor. Hinsichtlich der Wohnungsbaugesellschaften wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

Frage 3:
Welche Kenntnisse hat der Senat über Auftragsvergaben von Natursteinen bei den landeseigenen Wohnungsbauunternehmen? (Bitte nach Möglichkeit einzeln für die Jahre 2016 bis heute, in Tonnen, nach Anbieter und Herkunftsland aufschlüsseln)

Antwort zu 3:
Über Auftragsvergaben der STADT UND LAND Wohnbautengesellschaft mbH wurden folgende Mengen an Naturstein verbaut:

2016 ca. 6,0 t
2017 ca. 4,5 t
2018 ca. 5.987 t
2019 ca. 102 t

Bei dem eingesetzten Naturstein handelt es sich im Wesentlichen um „Schlesischen Granit“, der über regionale Natursteinlieferanten bezogen wird. Das Herkunftsland ist in der Regel Polen. Der hohe Gewichtsanteil in 2018 begründet sich mit dem Bau von Schotterrasenflächen in Wasserschutzgebieten für Feuerwehruzufahrten.

Natursteinbeläge werden für Bauvorhaben der anderen landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in der Regel nicht geplant und verwendet. Dies begründet sich insbesondere durch die in der Regel hohen Kosten für Natursteinbeläge, da der Markt inzwischen kostengünstigere Materialien bei vergleichbarer Qualität und Langlebigkeit bietet. Nur in Einzelfällen, u. a. bei denkmalgeschützten Gebäuden, kann es zur Verwendung von Naturstein, z.B. zur Ausbesserung bestehender Bauteile, kommen. Eine Aussage über konkrete Mengen und Herkunftsländer kann nicht getroffen werden, da in den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften keine Statistik über einzelne Baumaterialien geführt wird.

Frage 5:

Plant der Senat bei Natursteinbeschaffungen Nachweise wie bspw. von Xertifix oder Fairstone verpflichtend vorzugeben und Eigenerklärungen zukünftig - etwa vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Novelle des BerlAVG - auszuschließen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erarbeitet zur Zeit auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 BerlAVG-E Ausführungsvorschriften dazu, wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Rahmen der Beschaffungstätigkeit zu beachten sind. Die Ausführungsvorschriften sollen die Warengruppen benennen, bei denen eine Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, und Vorgaben für die Nachweisführung beinhalten. Schon auf der Grundlage des derzeit geltenden BerlAVG wurde eine Liste mit Waren erstellt, bei deren Herstellung eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommt. Diese Produktliste, aktualisiert zuletzt im Jahr 2012, ist im Vergabeservice des Landes Berlin einsehbar. Auch Natursteine gehören zu den dort aufgeführten sensiblen Produkten. Es sind derzeit keine Gründe dafür ersichtlich, Natursteine anders einzustufen.

Die Nachweisführung soll mittels allgemein verfügbarer Zertifikate erfolgen. Ein Nachweis kann nicht auf bestimmte Zertifikate oder Gütezeichen beschränkt werden; vielmehr sind alle Zertifikate für den Nachweis zu akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen und bescheinigen.

Eigenerklärungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sind künftig für die Nachweisführung nicht mehr akzeptabel.

Berlin, den 20.03.2020

In Vertretung
Lüscher

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen